

wenn der Antrag des Herrn Grafen von Hohenthal nicht angenommen wird. Denn ich kann mich ebenfalls damit nicht einverstanden erklären, daß Anstalten, zu deren die Gemeinde nicht das Mindeste beiträgt, unter die Aufsicht des Schulvorstandes gestellt werden sollen. Ich sehe darin für diese Anstalten nichts Ersprießliches, namentlich da mir der Ausdruck „Aufsicht“ zu dehnbar ist. Was ist darunter zu verstehen? Se. Excellenz der Herr Cultusminister hat ihn dahin erläutert, es solle nur beobachtet werden, ob die Anstalten irgend Etwas thun, was für die Schule nachtheilig sein möchte. Allein man kann darunter auch z. B. das verstehen, daß die Justification der Anstaltsrechnungen durch den Schulvorstand bewirkt werden solle. Dies würde bei der Anstalt, welche ich im Sinne habe, der Bestimmung der Stiftungsurkunde zuwiderlaufen. Denn laut des durch das Cultusministerium bestätigten Statuts erfolgt die Justification der Rechnung durch das Curatorium und ich würde es im Interesse der Anstalt im hohen Grade bedenklich finden, wenn man in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten lassen wollte; denn die nothwendige Folge hiervon würde sein, daß Niemand, wie der Herr Graf sehr richtig bemerkte, sich künftig veranlaßt fühlen würde, derartigen Anstalten fernerhin noch irgend Etwas zuzuwenden.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich wollte mir nur die Bemerkung gestatten, daß eine Beaufsichtigung, die zu der Forderung einer Rechnungsablegung führen würde, allerdings nicht gemeint ist. Im Uebrigen habe ich nur noch zu bemerken, daß auch sonst der Entwurf dem Unterschiede, ob eine Schulanstalt aus Privatmitteln gegründet wird, oder ob sie auf Mitteln der Gemeinde ruht, keinen Einfluß in Bezug auf die Unterwerfung der Schule unter die allgemeine Aufsicht beilegt.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Die Vorbereitungsanstalten oder Schulen, wie sie vom Herrn Staatsminister ausdrücklich bezeichnet worden sind, sind doch unter allen Umständen nicht confessioneller Natur. Wenn nun aber der Ortsschulvorstand der Mehrheitschule dieselben mit beaufsichtigt, so werden, da der Mehrheitschule der Charakter der Confessionalität aufgedrückt werden soll, diese Vorbereitungsanstalten ebenfalls von diesem und zwar confessionellen Vorstande mit beaufsichtigt, damit aber die Kinder der Minorität, welche diese confessionellosen Anstalten besuchen, der Aufsicht der Mehrheit ohne Weiteres unterstellt. Ich glaube, das wird sich mit dem Principe des ganzen Gesetzes, wie es von der hohen Staatsregierung aufgestellt worden ist, nicht gut vereinigen lassen.

Präsident von Zehmen: Es hat sich bis jetzt Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich will nur . . . .

(Graf von Hohenthal bittet ums Wort.)

— Bitte einen Augenblick, bis ich ausgesprochen habe

— bemerken, daß ich für den Fall, daß der Antrag des Herrn Grafen von Hohenthal abgelehnt wird, dem Wunsche des Herrn Bürgermeisters Martini entsprechend auf Punkt i eine besondere Frage richten werde. Würde der Antrag des Herrn Grafen von Hohenthal genehmigt, dann erledigt sich wohl der Wunsch des Herrn Bürgermeisters Martini und ich werde dann die Frage auf alle im Berichte zusammengefaßten Punkte g, h, i, k zusammen stellen. Der Herr Graf von Hohenthal hat sich zum dritten Male zum Worte gemeldet. Genehmigt dieses die Kammer? — Einstimmig.

Herr Graf von Hohenthal!

Graf von Hohenthal: Nach § 13 des Entwurfes, von dem der Herr Staatsminister soeben sprach, stehen allerdings die Privatanstalten unter Aufsicht der Schulbehörde. Einer solchen werden wohl auch die Stifter der Arbeiter- und Kleinkinderschulen sich nicht entziehen wollen. Die Ueberwachung seitens der Schulbehörden ist eben etwas Anderes, als die von den Schulvorständen geübte. Ich wenigstens würde einer Beaufsichtigung der in Frage befangenen Institute durch die Bezirksschulinspectoren durchaus nicht entgegen sein.

Präsident von Zehmen: Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so schließe ich die Debatte über diesen Gegenstand. Ich werde, wie ich angekündigt habe, zunächst die Frage auf den Unterantrag des Herrn Grafen von Hohenthal zu Punkt i richten. Ich frage die Kammer:

„tritt sie demselben bei?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage nun die Kammer:

„genehmigt sie mit dem Zusätze, der eben beschlossen ist, die Punkte g, h, i, k des Alinea 2?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Nach Punkt k ist in der Zweiten Kammer noch folgender Zusatz aufzunehmen beschlossen worden:

„Der Schulvorstand eines Schulverbandes oder der Schule einer confessionellen Minderheit hat die unter e gedachten Vorschläge der Schulbedürfnisse selbstständig festzustellen, soweit die Schulstatuten nicht etwas Anderes bestimmen.“

Aus dem Seite 498 des Berichts ersichtlichen Grunde erachtet die Deputation die Aufnahme dieses Satzes nicht für nothwendig; sie schlägt vielmehr vor, denselben abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu diesem Zusätze? — Da es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: